

## National-Bank

**Atmen geht noch im Korsett, auch wenn's enger geschnürt wird**

Die Essener National-Bank gibt traditionell sehr früh einen Überblick zum vergangenen Geschäftsjahr, der für 2015 von „überaus schwierigen und für die Finanzwirtschaft unverändert komplexen Rahmenbedingungen“ gekennzeichnet war, als da sind: „Ein historisch einmalig niedriges Zinsniveau, ein nochmals erhöhter negativer Einlagenzins der Europäischen Zentralbank für dort von den Banken unterhaltene Guthaben, negative Renditen auf nahezu alle Bundes- und Länderanleihen sowie rekordhohe - europäisch bedingte - Kosten für die Einlagensicherung und eine ebenfalls erstmals rekordhohe, steuerlich nicht abzugsfähige Bankenabgabe.“ Zudem bestand und besteht die europäische Staatsschuldenkrise (Stichwort Griechenland) und wartet auf eine Lösung.

**Unveränderte Dividende**

Vor diesem Hintergrund wird der von € 17 auf 14 Mio. gesunkene Jahresüberschuss als „ordentlich“ bezeichnet und die im Vorjahr auf € 0.80 je Aktie abgesenkte Dividende beibehalten, zumal die Kernkapitalquote auf 11.5 (11.2) % angestiegen ist. Bei einer Eigenkapitalquote von 12.5 (12.4) % blieb die Eigenkapitalrendite mit 9 (9.9) % auf erfreulich hohem Niveau. Die Ausschüttungssumme beläuft sich auf € 10.65 Mio., so dass € 3.35 Mio. zur inneren Stärkung der Bank verbleiben.

**Einspruch gegen Bankenabgabe**

Der Zinsüberschuss ermäßigte sich um 10.7 % auf € 87 (97.4) Mio. Den Rückgang konnte der auf € 44.1 (42) Mio. verbesserte Provisionsüberschuss nicht ausgleichen. Der Verwaltungsaufwand erhöhte sich, einschließlich Restrukturierungsaufwendungen von € 4.6 Mio. für ein Effizienzprogramm, von € 95.7 auf 101.8 Mio. und enthielt erstmals die europäische Bankenabgabe, die mit € 1 Mio. zu Buche schlug. Der Vorstand hat aller-

dings fristgerecht Einspruch eingelegt, da diese dem „konservativen Risikoprofil“ der Bank widerspreche. Hierzu passt die auf € 10.6 (14) Mio. gesunkene Risikovorsorge. Sowohl das Kreditvolumen mit € 3.3 als auch das Einlagevolumen mit 3.2 Mrd. veränderten sich nicht. Dabei ist beim Kreditvolumen zu berücksichtigen, dass hohe Tilgungen von € 265 Mio. von einer starken Nachfrage kompensiert werden konnten. Auf private Baufinanzierungen entfiel ein Spitzenwert von € 317 (300) Mio. Das stabile Einlagevolumen führt der Vorstand in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase auf das Vertrauen der Kunden zur National-Bank zurück, das „nicht durch Preis zu ersetzen“ ist.

Auch im laufenden Geschäftsjahr soll ein „ansprechendes Ergebnis“ erwirtschaftet werden, obwohl die Rahmenbedingungen weiterhin schwierig sind.

Handel bei Valora. Kurse am 27.01.2016: € 30.60 Taxe G (0) Stück / € 34 B (116 Stück). Letzter gehandelter Kurs am 28.05.2015: € 29.70 (70 St.).

Klaus Hellwig

**Handel nach Delisting****„Wertlos“ im Depotauszug steht oft bloß für „mangelnde Marktkennntnis“**

Nicht mehr an einer Börse, in welchem Segment auch immer, zuvor notierte Aktien werden von Banken im Depotauszug häufig als wertlos aufgeführt. In solchen Fällen sollten Aktionäre sich an ihre Bank wenden und darauf bestehen, dass z. B. die von Valora veröffentlichten Kurse angesetzt werden. Damit ist auch eine sofortige Vergleichbarkeit mit den oft niedrigen Ansätzen in den Kaufangeboten im Bundesanzeiger gegeben, die von Banken unkommentiert weitergeleitet werden. Ein Beispiel gefällig? Kürzlich wurde im Bundesanzeiger ein Kaufangebot für 125 000 VBM-Aktien zum Stückpreis von € 2.38 veröffentlicht. Bei Valora wurden bereits im Juli 2015 Aktien zum Kurs von € 6.- umgesetzt. Die aktuellen Geld-/Briefkurse lauten auf € 4.-/6.-. und spiegeln die günstige Unternehmensentwicklung wider, über die wir zuletzt im NJ 11/15 berichteten.

**Hinweis für Depotbanken**

Vor diesem Hintergrund ist ein Beitrag in der Zeitschrift „RevisionsPraktiker“ 12-01/2016 (Finanz Colloquium Heidelberg, Revisions-Praktiker.de) mit der Überschrift: „Wertpapiergeschäft: Prüfung schlummernder weiterer Haftungsrisiken“ wichtig, der sich diesem Thema widmet:

„Die zivilrechtliche Seite der Anforderungen an eine anleger- und anlagegerechte Beratung waren in den vergangenen Jahren bekanntlich Gegenstand zahlreicher gesetzgeberischer und aufsichtsrechtlicher Initiati-

ven- und immer wieder auch entsprechend breit aufgenommenen Urteile. Die internen Revisionen waren und sind hier im Regelfall umfangreich risikoorientiert tätig. Dennoch schlummern hier noch immer Risiken, wie folgender aktueller Fall zeigt: Wertpapiere werden in den Depots der Banken häufig als wertlos ausgewiesen, weil für diese Papiere weder an einem organisierten Markt noch in einem multilateralen Handelssystem Kurse dargestellt werden, etwa weil das Wertpapier ein Delisting erfahren hat. Dieses Delisting aber macht diese Papiere ja nicht tatsächlich wertlos.

Die Möglichkeit des Handelns ist in solchen Fällen noch über die Gruppe der Wertpapierhandelsbanken gegeben- und die zugehörigen Kurse sind online und kostenlos täglich verfügbar, wie etwa das Beispiel der ‚VEH-Kurse‘ in Reuters bzw. ‚Valora‘-Kurse in vwd zeigt.

Wenn also nun eine Bank entweder zu diesen Papieren eine Anlageberatung durchführt oder die Fragen des Kunden beantwortet, ob die Papiere ausgebucht werden sollen, oder wenn die Bank den Kunden öffentliche Kaufangebote auch nur weiterleitet, dann treffen die Bank die Pflichten aus einem ggf. auch nur konkludenten Beratungsvertrag. Damit aber hat die Bank den Kunden objektgerecht auch zum möglichen Kurs aufzuklären bzw. ihn zumindest zu informieren, dass die von ihr ausgewiesenen Kurse u. U. nicht dem

marktbesten Kurs entsprechen, weil außerbörsliche Verkaufsmöglichkeiten nicht ausreichend geprüft wurden.

In aktuellen Fällen kamen Gutachten vor diesem Hintergrund zum klaren Ergebnis, dass Berater, die weder diese Prüfung durchgeführt noch den entsprechenden Hinweis gegeben hatten, auf Grund nicht anleger- und anlagegerechter Beratung einen Haftungstatbestand nach § 280 Abs. 1 BGB begründeten, der den Ersatz des positiven Schadens bedingt. Dabei wurde die Pflicht bejaht, bei nicht börsennotierten Wertpapieren die Art und Weise der Kursermittlung gegenüber Privatkunden entsprechend nach § 34 Abs. 2a WpHG zu dokumentieren.

Für die interne Revision bedeutet dieses Beispiel, im eigenen Haus die entsprechenden Prozesse für derartige Papiere zu prüfen und ggf. entsprechende Gegenprüfungen bzw. Hinweise zu empfehlen.“

**Bei Bedarf Hinweis an die Bank**

Auf Grund der Bedeutung dieses Beitrags haben wir ihn in voller Länge abgedruckt. Betroffene Aktionäre sollten sich bei Bedarf an ihre Bank wenden. Ansonsten sollte der Tenor dieses Beitrags verinnerlicht werden, da bei anhaltendem Delisting auch die Zahl der öffentlichen Kaufangebote zum Vorteil der Käufer und zum Nachteil der betroffenen Aktionäre anhalten dürfte.

Klaus Hellwig